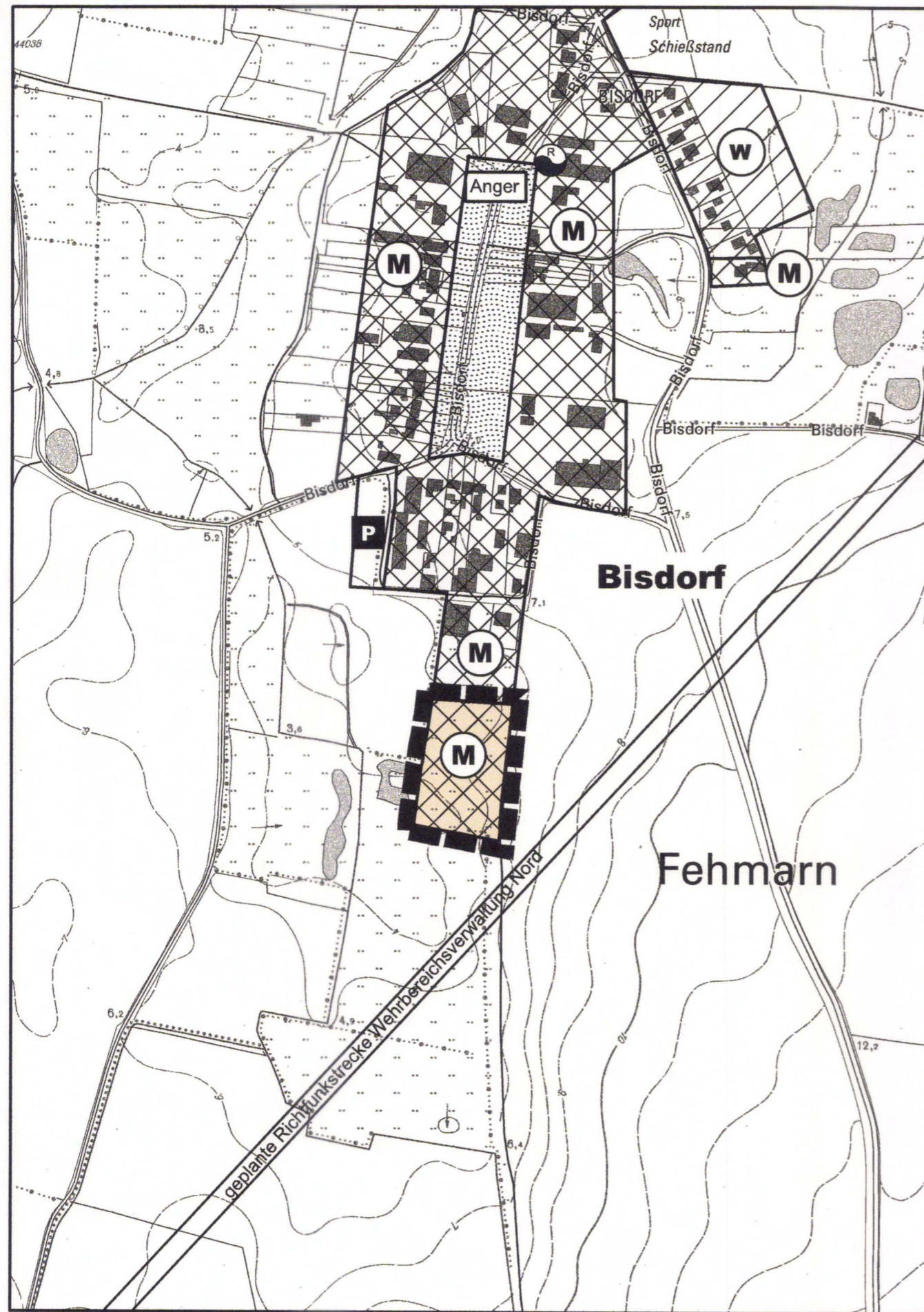


# PLANZEICHNUNG

M 1:5.000



## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

### DARSTELLUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB  
§§ 1 bis 11 BauNVO  
§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.10.2016 durchgeführt worden.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. am 12.09.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 14.02.2017 den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.03.2017 bis zum 21.04.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.03.2017 in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein Nord“ und im „Fehmarnsches Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 28.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Stadtvertretung hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.09.2017 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
8. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 21. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 21.02.2018 Az.: IV524-512.111-55.046 (21.Ä.) genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 22.03.2018 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde hiermit am 21.03.2018 wirksam.

Burg a. F., den 22.03.2018



(Weber)  
-Bürgermeister-

## 21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FEHMARN

für ein Gebiet im Ortsteil Bisdorf,  
südlich der Ortsdurchfahrt, westlich der Verbindungsstraße nach Landkirchen und  
östlich Verbindungsstraße nach Sartjendorf